



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

4 K 2735/18

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Lothar Golzheim, Boicher Weg 1, 52385 Nideggen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB,
Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz,
Gz.: 6034/18 HS - Golzheim ./ Floßdorf,

g e g e n

den Herrn Josef Volker Floßdorf als Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung,
Soziales und Sport des Rates der Stadt Nideggen, Auf der Erdmaar 18,
52385 Nideggen,

Beklagten,

wegen Kommunalrechts (Ausschluss von Ausschusssitzung)

hat

die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17. Dezember 2018

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Franz,
die Richterin am Verwaltungsgericht Houben,
die Richterin am Verwaltungsgericht Lange,
den ehrenamtlichen Richter Schaaf und
den ehrenamtlichen Richter Dr. Schlupp
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses des Klägers von einer Sitzung des Ausschusses der Stadt Nideggen für Bildung, Soziales und Sport durch den Beklagten; strittig ist insbesondere, ob der Kläger durch den Beschluss des Rates der Stadt Nideggen vom 17. Oktober 2017 als stellvertretendes Mitglied in diesen Ausschuss gewählt worden ist. Der Kläger gehört der CDU an, und der Beklagte ist Mitglied der Fraktion "Menschen für Nideggen".

Nachdem die CDU-Fraktion beantragt hatte, den Kläger für die CDU-Fraktion zum sachkundigen Bürger zu bestellen, beschloss der Rat der Stadt Nideggen am 17. Oktober 2017 unter TOP 7 "Bestellung eines sachkundigen Bürgers" einstimmig Folgendes: "Der Rat bestellt Herrn Lothar Golzheim zum sachkundigen Bürger nach § 58 Absatz 3 GO NRW." In der zugehörigen Beschlussvorlage vom 2. Oktober 2017 (BVL-91/2017) heißt es hierzu unter anderem: "Herr Golzheim tritt in der Liste der stellvertretenden Ausschussmitglieder an die Stelle von Werner Schiffmann, der sein Mandat niedergelegt hat." Herr Schiffmann war nach dem Ratsbeschluss vom 30. September 2014 als stellvertretendes Mitglied unter anderem in diesem Aus-

schuss bestellt worden; im Dezember 2015 war er insoweit Zweitvertreter für Frau Stefanie Riester geworden. Im März 2016 war Herr Schiffmann aus der CDU ausgetreten. Ausweislich seiner im zugehörigen Eilverfahren vorgelegten Erklärung vom 12. August 2018 habe er seine Mandate als sachkundiger Bürger (Vertreter) nicht niedergelegt.

Unter dem 9. November 2017 erläuterte der Bürgermeister der Stadt Nideggen in einer Mitteilungsvorlage für die Ratssitzung am 28. November 2017 unter TOP 8.1 "Besetzung der Ausschüsse und Regelung der Stellvertretung" die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen und die tatsächliche Regelung in den Gremien der Stadt Nideggen und nahm auf eine beigefügte Besetzungsliste Bezug. Darin findet der Name Schiffmann beim Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport keine Erwähnung mehr, während der Kläger als Zweitvertreter für Frau Stefanie Riester angeführt wird.

Am 13. März 2018 fand die 8. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport statt. Nach der Eröffnung teilte der Kläger dem Beklagten als Vorsitzenden mit, er, der Kläger, sei als Vertreter - so die Sitzungsniederschrift - für den sachkundigen Bürger Lukas Wolff erschienen; in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger klar gestellt, dass er richtigerweise als Vertreter von Frau Stefanie Riester erschienen sei. Nachdem der Beklagte seine Rechtsauffassung mitgeteilt hatte, wonach der Kläger nicht Mitglied dieses Ausschusses gewesen sei, und dieser an der Behauptung seiner diesbezüglichen Beratungs- und Abstimmungsberechtigung festgehalten hatte, schloss der Beklagte den Kläger von der Sitzung aus. Dieser nahm sodann im Zuschauerraum Platz und an den Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses nicht teil. Am Ende der Sitzung teilte der Beklagte ergänzend mit, dass er den Kläger ausgeschlossen habe, weil er nicht Mitglied in dem in Rede stehenden Ausschuss sei, und nicht aus irgendeinem anderen Grund (TOP 8/13 der Sitzungsniederschrift).

Mit Schreiben vom 15. und 22. Juli 2018 bat die Fraktion "Menschen für Nideggen" den Kreis Düren als Kommunalaufsichtsbehörde um Prüfung des Ratsbeschlusses vom 17. Oktober 2017 betreffend die Bestellung des Klägers zum sachkundigen Bürger. Unter dem 7. August 2018 teilte der Landrat des Kreises Düren dieser Fraktion im Wesentlichen Folgendes mit: Der Kläger sei als stellvertretendes Ausschussmitglied zu behandeln. Zwischen dem kurzen Beschlusstext und den Ausführungen

in der Beschlussvorlage bestehe ein untrennbarer Sachzusammenhang, der eindeutig darauf schließen lasse, dass der Kläger an die Stelle des Herrn Schiffmann getreten sei. Jedem Ratsvertreter habe die Reihenfolge der Listenstellvertretung bei der Beschlussfassung bewusst gewesen sein dürfen. In der Ratssitzung am 28. November 2017 seien die Besetzungslisten zur Verdeutlichung überdies nochmals bekannt gemacht worden, welche die Rechtsauffassung der Verwaltung wiedergegeben hätten. Zu den Listen hätte ein Änderungsbeschluss herbeigeführt werden können. Mangels Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung habe der Ratsbeschluss Bestandskraft erlangt und deshalb umgesetzt werden müssen.

Der Kläger hat am 4. August 2018 Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor: Die Klage sei als Feststellungsklage in Gestalt einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit zulässig. Der Ausschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport am 13. März 2018 habe ihn als sachkundigen Bürger in seinem Recht auf Teilnahme an dieser Sitzung verletzt. Es bestehe eine Wiederholungsgefahr, weil der Vorsitzende der Fraktion "Menschen für Nideggen" in einer Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 12. April 2018 sinngemäß ausgeführt habe, dass seine Fraktion den Kläger in keinem Ausschuss akzeptieren werde. Die Klage sei auch begründet, weil es für den Sitzungsausschluss durch den Beklagten keine Rechtsgrundlage gegeben habe. Ein Ausschluss gemäß § 31 i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW sei erkennbar nicht möglich gewesen, da kein Fall der Befangenheit vorgelegen habe. Der Beklagte könne sich auch nicht auf § 51 Abs. 3 GO NRW berufen. Diese Regelung gelte nur für Ordnungsverstöße, die der Kläger nicht begangen und auf die sich der Beklagte auch nicht berufen habe. Schließlich könne der Ausschluss nicht auf das Hausrecht im Sinne des § 51 Abs. 1 GO NRW gestützt werden. Dieses beziehe sich nicht auf die Mitglieder der Gremien, sondern sei nach außen gerichtet. Nehme ein Rats- oder Ausschussmitglied aktiv an der Sitzung teil, gelte das speziellere Ordnungsrecht; sei das Mitglied wie jeder andere Bürger im Saal anwesend, gelte das allgemeine Sitzungshausrecht. Da der Beklagte den Status des Klägers und seine Befugnis zur Teilnahme an der Sitzung bestritten habe, sei der Ausschluss dem Kläger gegenüber als Ausschussmitglied und nicht als Bürger ergangen. Das allgemeine Sitzungshausrecht finde daher hier keine Anwendung. Mangels Rechtsgrundlage für den Ausschluss sei un-

erheblich, ob der Kläger ordnungsgemäß bestellt worden sei. Der Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2017 sei jedoch auch rechtmäßig. Aus der Sitzungsvorlage ergebe sich, an wessen Stelle der Kläger trete. Zudem hätten den Ratsmitgliedern die Listen der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter vorgelegen. Damit sei diesen bekannt gewesen, worüber sie abgestimmt hätten. Der Beschlusstext sei nicht isoliert zu betrachten, sondern stehe im Zusammenhang mit den den Ratsmitgliedern vorliegenden Unterlagen. Über die Reihenfolge sei also abgestimmt worden. Selbst wenn der Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2017 in Bezug auf die Bestellung des Klägers rechtswidrig gewesen sein sollte, läge ein bestandskräftiger Ratsbeschluss vor, der aufgrund seiner Wirksamkeit vom Beklagten zu beachten gewesen sei. Denn dieser Ratsbeschluss sei weder durch eine Beanstandung noch durch die Kommunalaufsicht aus der Welt geschafft worden. Es gäbe zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass der in Rede stehende Ratsbeschluss nicht existent oder sonst unbeachtlich sein könnte. Selbst wenn die Bestellung des Klägers zum sachkundigen Bürger unbestimmt und daher unwirksam gewesen sei, beantworte dies jedoch noch nicht die Frage, ob dem Beklagten das Recht zugestanden habe, den Kläger von der Sitzung auszuschließen. Diese Möglichkeit habe ein Ausschussvorsitzender nicht bei lediglich vermuteter unwirksamer Bestellung. Vielmehr sei ein Ratsbeschluss auch in diesen Fällen zugrunde zu legen, weil die Unbestimmtheit eines Ratsbeschlusses genauso schwierig festzustellen sei wie seine Rechtswidrigkeit.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass sein Ausschluss durch den Beklagten von der 8. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport am 13. März 2018 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er begründet seinen Antrag wie folgt: Der Kläger sei von der Teilnahme auszuschließen gewesen, weil er nicht rechtskonform zum Ausschussmitglied bestellt worden sei. Ein Beschluss über die Nachfolgebesetzung eines sachkundigen Bürgers in einem Ausschuss müsse mindestens regeln, wer als Nachfolger von wem und in wel-

chem Ausschuss bestellt werden solle. Handele es sich um die Nachbesetzung eines von mehreren persönlichen Vertretern, sei zusätzlich die Reihenfolge der Vertretung festzulegen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass die Neubesetzung von Ausschussstellen durch Abberufung eines Mitglieds und Wahl eines anderen in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 7. August 2018 rechtfertige keine andere Sichtweise. Soweit darin ausgeführt werde, der Sachzusammenhang zwischen dem Beschlusstext und der Beschlussvorlage lasse darauf schließen, dass der Kläger an die Stelle des Herrn Schiffmann getreten sei, widerspreche dies der Feststellung, dass Herr Schiffmann sein Mandat als sachkundiger Bürger gerade nicht niedergelegt habe.

Die Kammer hat auf einen Eilantrag des Beklagten gegen den Rat der Stadt Nideggen (Beigeladener zu 1. war der Kläger, Beigeladener zu 2. Herr Schiffmann) mit rechtskräftigem Beschluss vom 17. September 2018 - 4 L 1188/18 - im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass Herr Schiffmann bis zum Ablauf der Wahlperiode bzw. zur Niederlegung seines Mandates persönlicher Vertreter im Ausschuss der Stadt Nideggen für Bildung, Soziales und Sport ist; in der Beschlussbegründung hat die Kammer ausgeführt, dass dessen Mandat als stellvertretendes Mitglied in diesem Ausschuss nicht durch den Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2017 untergegangen ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses und des zugehörigen Eilverfahrens sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Der Klageantrag ist zunächst als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO statthaft.

Nach der ersten Alternative dieser Vorschrift kann mit der Feststellungsklage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis in diesem Sinne sind die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aufgrund der Anwendung einer bestimmten Norm des öffentlichen Rechts auf einen konkreten Sachverhalt für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben, kraft deren eine der beteiligten Personen etwas Bestimmtes tun muss, kann oder darf oder nicht zu tun braucht. An einem Rechtsverhältnis im Sinne dieser Definition beteiligt sein können nicht nur natürliche oder juristische Personen, sondern auch kommunale Organe oder Organteile als Träger organisationsinterner Rechte. Denn der Begriff des Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist nicht auf Außenrechtsverhältnisse beschränkt, sondern umfasst ebenso die Rechtsbeziehungen innerhalb von Organen einer juristischen Person, also auch einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

So Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris, Rn. 40 ff., m.w.N.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Beklagten vom 13. März 2018, durch die der Kläger von der Beratung und Abstimmung in der 8. Sitzung des Ausschusses der Stadt Nideggen für Bildung, Soziales und Sport ausgeschlossen wurde. Mit diesem Klagebegehren macht der Kläger geltend, durch den Ausschluss in organschaftlichen Rechten verletzt worden zu sein. Dem Rechtsstreit liegt damit ein konkretes organschaftliches und somit feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO zu Grunde.

Dem Kläger steht auch ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO sowie eine Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO im Hinblick auf die begehrte Feststellung zu.

Unter einem berechtigten Feststellungsinteresse ist jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse zu verstehen, sei es rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Eine Klagebefugnis besteht in einem (Intra-) Organstreitverfahren, wenn die Möglichkeit einer Verletzung von organschaftlichen

Rechten durch das beanstandete Organhandeln gegeben ist. Dies setzt voraus, dass es sich bei der als verletzt gerügten Rechtsposition um ein durch das Innenrecht eingeräumtes, dem klagenden Organ oder Organteil zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenes wehrfähiges subjektives Organrecht handelt. Geht es um die Verletzung organschaftlicher Mitwirkungsrechte, setzt die Klagebefugnis dementsprechend im Ausgangspunkt voraus, dass die streitgegenständliche Maßnahme ein subjektives Organrecht des klagenden Organs oder Organteils nachteilig betrifft.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. September 2015 - 15 A 1961/13 -, juris, Rn. 40 f., m.w.N.

Gemessen daran sind ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers und seine Klagebefugnis zu bejahen.

Das berechtigte Feststellungsinteresse des Klägers folgt schon aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Der Kläger muss damit rechnen, auch zukünftig nicht als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport behandelt zu werden; folglich droht in weiteren Sitzungen ein erneuter Ausschluss der hier in Rede stehenden Art. Es besteht somit ein zukunftsgerichtetes Feststellungsinteresse auf Klärung seiner Mitwirkungsrechte als sachkundiger Bürger in Bezug auf diesen Ausschluss.

Die im Rahmen von § 42 Abs. 2 VwGO analog wehrfähige Innenrechtsposition ergibt sich aus der vom Kläger geltend gemachten Stellung als stellvertretendes Mitglied des in Rede stehenden Ausschusses (vgl. § 58 Abs. 2 und 3 GO NRW) und den damit verbundenen Statusrechten. Ein Ausschussmitglied hat grundsätzlich ein organschaftliches Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen sowie auf gleichberechtigte Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen, was ein Rede- und Abstimmungsrecht in den Sitzungen sowie das Recht auf Stellung von Anträgen beinhaltet. Der Kläger macht sinngemäß eine nachteilige Betroffenheit in diesen Rechten durch den streitgegenständlichen Ausschluss des Beklagten geltend.

Der Beklagte ist als Ausschussvorsitzender richtiger Klagegegner und damit passivlegitimiert, da ihm die für das streitige Handeln erforderliche interne Kompetenz zuzu-

rechnen ist. Diese Kompetenz für den in Streit stehenden Sitzungsausschluss ist, wie nachfolgend ausgeführt, dem Ausschussvorsitzenden zugewiesen, und er hat diese Entscheidung vorliegend auch getroffen.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Beklagte hat den Kläger zu Recht von der Teilnahme an der 8. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport am 13. März 2018 ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss findet seine Rechtsgrundlage in § 20 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse und § 51 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW; nach diesen Regelungen übt der Ausschussvorsitzende in den Ausschusssitzungen das (allgemeine) Hausrecht aus. Der streitgegenständliche Ausschluss kann demgegenüber nicht auf das (spezielle) Ordnungsrecht des Ausschussvorsitzenden gegenüber Ausschussmitgliedern im Sinne der § 22 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung und § 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gestützt werden, weil - wie nachfolgend näher begründet wird - der Kläger kein Ausschussmitglied war.

Zweifel an der formalen Rechtmäßigkeit des Ausschlusses sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Nach den vorstehend angeführten Vorschriften ist der Ausschussvorsitzende für die Ausübung des Hausrechts zuständig. Er hat den Kläger vor dessen Ausschluss auch angehört.

Der Ausschluss war auch materiell rechtmäßig.

Der Ausschluss war gerechtfertigt, weil der Kläger zu Beginn der 8. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport am 13. März 2018 seine Teilnahme an der in Rede stehenden Ausschusssitzung einforderte, obwohl er kein Mitglied des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport war; insoweit war er mithin als - außerhalb des Ausschusses stehender - Zuhörer anzusehen.

Soweit der Kläger sein Mandat als stellvertretendes Mitglied in diesem Ausschuss aus dem Beschluss des Rates der Stadt Nideggen vom 17. Oktober 2017 ableitet, folgt die Kammer dem nicht. Ein solcher Erklärungsgehalt, wonach der Kläger Mit-

glied des in Rede stehenden Ausschusses geworden sein könnte, lässt sich diesem Ratsbeschluss nicht entnehmen. Sein Wortlaut gibt hierfür nicht einmal ansatzweise etwas her und beschränkt sich vielmehr auf die Bestellung des Klägers zum sachkundigen Bürger („Der Rat bestellt Herrn Lothar Golzheim zum sachkundigen Bürger nach § 58 Abs. 3 GO NRW.“).

Da der dem allgemeinen Sprachgebrauch zu entnehmende Wortsinn den Ausgangspunkt einer Auslegung bildet und zugleich die Grenze der Auslegung bestimmt und der Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2017 keinen Ansatzpunkt für eine Wahl des Klägers in den in Rede stehenden Ausschuss enthält, ist kein Raum für eine dem entsprechende Auslegung. Insbesondere verbietet sich die klägerseitig sinngemäß vertretene Annahme, dass der Regelungsinhalt einer Beschlussvorlage ohne Weiteres und ohne konkrete Bezugnahme im Ratsbeschluss gleichsam automatisch auch Gegenstand eines die Vorlage nicht vollständig wiedergebenden Beschlusses wird. Ein solches Verständnis würde mit dem gerichtsbekanntem Umstand nicht in Einklang stehen, dass in Ausschuss- und Ratssitzungen auch von der jeweiligen Beschlussvorlage abweichende oder diese modifizierende Beschlüsse ergehen. Ob und nach welchen Maßstäben in einem Ratsbeschluss auf eine ggf. detailreiche Beschlussvorlage verwiesen und deren Inhalt auf diese Weise zum Gegenstand des Beschlusses gemacht werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung, weil eine solche Bezugnahme auf die Vorlage in dem Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2017 nicht erfolgt ist.

Ein anderes Verständnis dieses Ratsbeschlusses wäre auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die jeweiligen Ratsmitglieder, wie vom Kläger behauptet, diesen entsprechend der Beschlussvorlage in der Liste der stellvertretenden Ausschussmitglieder an die Stelle von Herrn Schiffmann hätten treten lassen wollen, was lediglich versehentlich im Beschlusstext keinen Niederschlag gefunden hätte. Denn aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit muss grundsätzlich der Wortlaut eines Ratsbeschlusses maßgeblich sein und kann es auf einen abweichenden oder weitergehenden Willen der Ratsmitglieder jedenfalls dann nicht ankommen, wenn dieser Wille in der Dokumentation der Willensbildung - wie hier - in keiner Weise zum Ausdruck gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund wirkt es sich nicht aus, dass die Ratsmitglieder erst nach der Ratssitzung vom 17. Oktober 2017 erfahren haben, dass Herr Schiffmann seine Mandate als stellvertretendes Ausschussmitglied entgegen der Angaben in der Vorlage nicht niedergelegt hat.

Ein anderes Ergebnis folgt schließlich nicht aus der Mitteilungsvorlage des Bürgermeisters der Stadt Nideggen vom 9. November 2017, in der dieser auf eine Mitglieder- bzw. Stellvertreterliste auch des in Rede stehenden Ausschusses Bezug nimmt, in der der Kläger als stellvertretendes Ausschussmitglied angeführt wird. Denn eine solche - aus Sicht der Kammer fehlerhafte - Aussage der Verwaltung kann den erforderlichen Ratsbeschluss nicht ersetzen.

Da dem maßgeblichen Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 17. Oktober 2017 eine Wahl des Klägers in den in Rede stehenden Ausschuss nicht ansatzweise zu entnehmen ist, lag folglich überhaupt kein entsprechender Regelungsgehalt vor, der möglicherweise nicht hinreichend bestimmt, unwirksam oder rechtswidrig sein könnte; es bedarf daher hier keiner näheren Erörterung, ob der Beklagte den Kläger auch dann hätte ausschließen dürfen, wenn sich eine Wahl des Klägers in den Ausschuss aus einem Ratsbeschluss ergeben hätte, der Beklagte jedoch von dessen Rechtswidrigkeit, inhaltlicher Unbestimmtheit oder Nichtigkeit aus einem sonstigen Grund ausgegangen wäre.

Nach allem muss der Frage nicht weiter nachgegangen werden, welche Auswirkungen die Rechtskraftbindung des rechtskräftigen (die Hauptsache vorwegnehmenden) Eilbeschlusses des Kammer vom 17. September 2018 - 4 L 1188/18 - auf diesen Rechtsstreit haben könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Franz

Houben

Lange